

A. SACHVERHALT

Die Fichten befinden sich auf den Grundstücken Mützenich, Flur 20, Flurstücke 758 und 759. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3D. Entlang der Grundstücksgrenze zwischen beiden Parzellen befindet sich ein Streifen mit 7 Fichten. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass die vorhandenen Hecken und Bäume dauernd und unversehrt zu erhalten und ggf. nachzupflanzen sind.

Aus der Sicht des Grundstückseigentümers ist die Standsicherheit der Bäume nicht mehr gewährleistet. Durch den Sturm im Januar ist bereits eine Fichtenkrone aus den Bäumen des Nachbargrundstückes gebrochen. Die Fichten sind ca. 30 Jahre alt und 15-20 Meter hoch.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3D gem. § 31 BauGB bezüglich der Fällung der Fichten zuzustimmen.

Als Ersatz für die gefälltten Bäume sollen entsprechend der Vorgabe der Unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen, neue Bäume gepflanzt werden.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

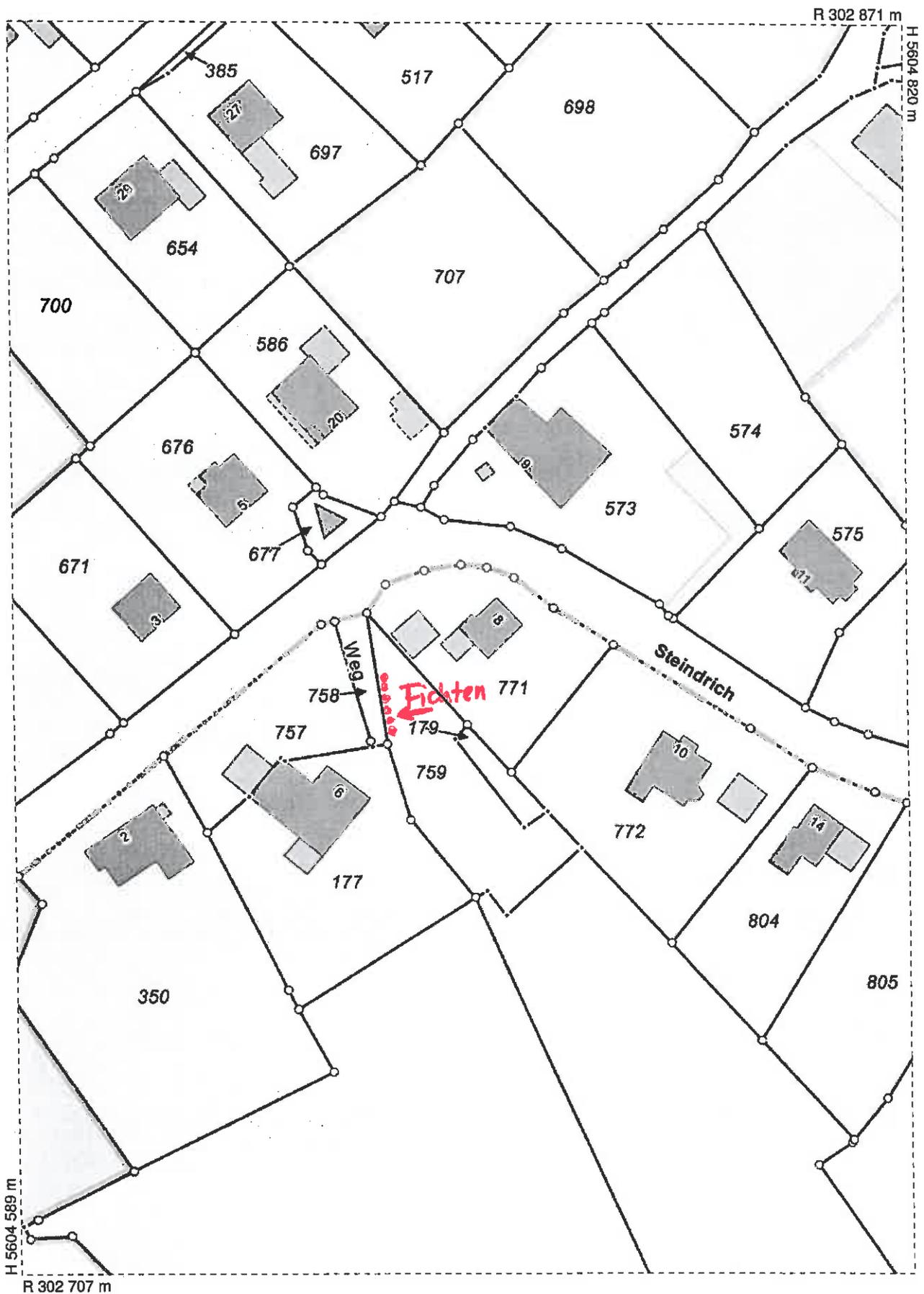
C. RECHTSLAGE

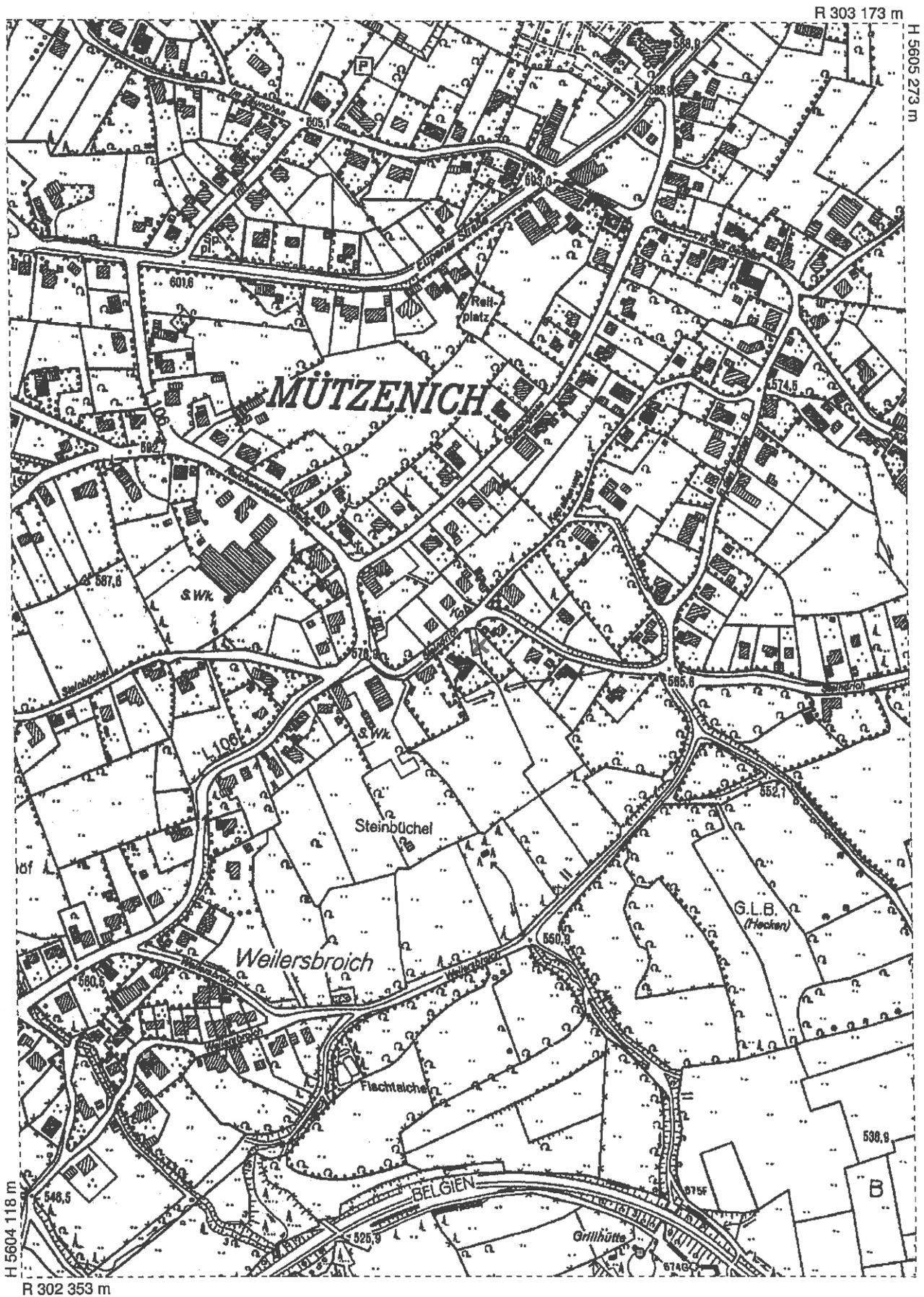
Gem. § 15 Ziffer 6.43 b der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen beantragt werden.


Ritter 


ges. Boden

Anlagen:
Liegenschaftskarte
Deutsche Grundkarte
Antrag
Vorgabe Ausgleichsmaßnahme Städteregion Aachen







An die
 Städt Region Aachen
 A 63.1 Amt für Bauaufsicht
 Zollernstr.10

52070 Aachen

StädteRegion Aachen		
A 63/Amt für Bauaufsicht und Wohnraumbförderung		
Eing. 28. FEB. 2018		
1/Obere	1/Untere	2
R	+	Eilt

27.02.2018

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Mützenich 3D.

Sehr geehrte Frau Winters,

ich möchte in Absprache und Genehmigung mit Ihnen sieben Fichten auf meinem Grundstück Gemarkung Mützenich, Flur 20, Flurstück 758 Weg Steindrich und Flurstück 759 Garten Steindrich entfernen.

Im Verlauf des letzten Orkans im Januar diesen Jahres ist eine Fichtenkrone aus den Bäumen des Nachbargrundstückes gebrochen und dadurch sind meine Befürchtungen bzgl. der Wahrung der Verkehrssicherungspflicht meinerseits gegenüber den in enger räumlicher Nähe zu den Nachbargrundstücken bzw. den Nachbarn, ihren Wohngebäuden (Haus 6 und 8), Kraftfahrzeugen und Kindern zunehmend gewachsen. Von der Sicherheit meiner Person, meiner Familie und der Weidetiere ganz zu schweigen.

Die Fichten sind etwa 30 Jahre alt und 15- 20 m hoch und nicht mehr gesund.

In Anlage reiche ich Ihnen noch die betreffende Flurkarte, auf denen ich die betreffenden Bäume eingezeichnet habe, ein und das Antwortschreiben von Frau Petermann.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 06.03.2018
Nebenbestimmungen/Hinweise
Aktenzeichen: 70.0/10 06-sp-67/2018

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Mützenich 3 D;
hier: Fällung von 7 Fichten in 52156 Monschau, Steindrich 6;
Antragsteller: [REDACTED] 52156 Monschau, Reichensteiner Str. 27

Natur und Landschaft:

Nebenbestimmungen:

Als Ausgleich für die zu fällenden Bäume sind im Bereich der Grundstücke Gemarkung Mützenich, Flur 20, Flurstück 758 und 759 **sieben einheimische Laubbäume** (Qualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Stammumfang mind. 8 - 10 cm) der nachfolgenden Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Verwendbare Laubbaumarten:

Buche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Walnuß	Juglans regia
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Feld-Ulme	Ulmus carpinifolia
Berg-Ulme	Ulmus glabra

- Die Bäume sind mit mindestens zwei Baumpfählen und geeignetem Bindematerial (Kokosstrick o.ä.) zu sichern. Die Anbindungen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.
- In der Anwuchsphase sind die Bäume bei Trockenheit ausreichend zu wässern.
- Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.
- Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode Herbst 2018/Frühjahr 2019 durchzuführen.
- Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Petermann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2684 zur Verfügung.